

**Satzung
der Gemeinde Oberaurach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit
in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Oberaurach folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenart**

- (1) Die Gemeinde Oberaurach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit für
- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgrabstätten | 500,-- DM |
| b) Familiengräber mit zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen | 1.000,-- DM |
| c) Familiengräber mit drei nebeneinanderliegenden Grabstellen | 1.500,-- DM |
| d) Die Gebühren für Urnengräber- und Urnenplätze werden wie bei Einzelgrabstätten erhoben. | |
| e) Kindergräber werden wie Einzelgräber behandelt. | |
- (2) Bei der Belegung der Gräber in Doppeltiefe wird ein Zuschlag für die
- | | |
|---|-----------|
| a) Einzelgrabstätten von | 100,-- DM |
| b) Familiengräber mit zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen von | 200,-- DM |
| c) Familiengräber mit drei nebeneinanderliegenden Grabstellen von | 300,-- DM |
| erhoben. | |
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ende der Ruhefrist ist die in Abs. 1 festgesetzte Grabgebühr ebenfalls anteilig für den Verlängerungszeitraum zu entrichten.

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung einer Leichenzelle und der Aussegnungshalle betragen pro angefangenen Tag:
- | | |
|------------------------|----------|
| a) für Särgе und Urnen | 50,-- DM |
|------------------------|----------|
- (2) Bei Benutzung einer Leichenkühlvitrine zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Gebühr pro angefangenen Tag
- | |
|----------|
| 50,-- DM |
|----------|

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr, für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt
- | |
|-----------|
| 100,-- DM |
|-----------|

- (2) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern usw.) beträgt 50,-- DM
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für den Friedhof im Gemeindeteil Fatschenbrunn rückwirkend zum 01.01.1997 und für die Friedhöfe im übrigen Gemeindebereich zum 01.01.2002 in Kraft.

Oberaurach, 16.06.1999



(Kerker)
1. Bürgermeister